Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 12
Freitag, 01.07.2011

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

■ **Amt III/64**

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren; Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung 64

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände Seite

■ **Gemeinde Hesel**

Satzung der Gemeinde Hesel über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes HE 1 „Ortsmitte" im Ortszentrum Hesel 64 - 65

■ **Gemeinde Jemgum**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0506 „Solplatz Holtgaste - Jemgumkloster" gemäß § 13 BauGB 65

■ **Gemeinde Moormerland**

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 24 für ein Gebiet im Bereich der Einmündung der Tergaster Straße (K 7) in die Emder Straße (L 2) mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften 65

■ **Samtgemeinde Hesel**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 66 - 67

C. Sonstiges Seite

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 24 für ein Gebiet im Bereich der Einmündung der Tergaster Straße (K 7) in die Emder Straße (L 2) mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften

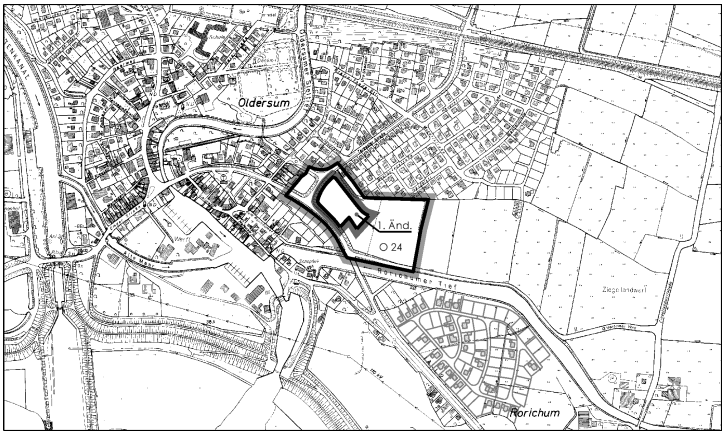
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 17.03.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 24 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191), als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 24 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.07.2011 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. O 24 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe 1. Änderung B-Plan O 24
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 30.06.2011

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 14.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.681.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.681.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.182.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.312.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	553.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.283.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.735.500,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.665.600,00 Euro